

## Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft bei versuchtem Suizid

Stud.-Jur. Lena Tenge

BGH, Beschl. v. 25.10.2023 – 4 StR 81/23

§§ 22, 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 S. 1, 25 Abs. 1 2. Alt., 212 Abs. 1 StGB

### **Sachverhalt (gekürzt und vereinfacht):**

A lernte über eine Internetplattform den rund 30 Jahre älteren und vermögenden N kennen. N, der seine sexuelle Orientierung vor seinem Umfeld verheimlichte und an einer schweren Depression litt, hoffte auf eine dauerhafte Lebenspartnerschaft. Im Verlaufe der Beziehung verbesserte sich die psychische Verfassung des N und er überwand seine Depression. In dieser Zeit entwickelte N eine emotionale Abhängigkeit von A und setzte diesen schließlich testamentarisch zu seinem Alleinerben ein. Nachdem A und N eine gemeinsame Wohnung bezogen, verschlechterte sich die Beziehung. A empfand den 77 Jahre alten, erneut depressiven N zunehmend als Belastung.

Einige Monate später ergriff A zahlreiche Maßnahmen, um N zu tyrannisieren, wobei er um das fragile Selbstwertgefühl des N Bescheid wusste. Neben regelmäßigen Beschimpfungen, Beleidigungen und körperlichen Übergriffen zwang er den N etwa, Schriftstücke nach seinen Vorgaben zu verfassen. Nachdem N dies verweigerte, kehrte A wutentbrannt in die Wohnung zurück, weckte den bereits schlafenden N und versetzte ihm in Verletzungsabsicht einen gezielten Kopfstoß gegen die Nase. In der nächsten Zeit isolierte A den N gezielt von seinem sozialen Umfeld, überwachte sein Mobiltelefon und hinderte ihn daran, die gemeinsame Wohnung zu verlassen. Angesichts dieser Gesamtsituation entwickelte sich die depressive Symptomatik des N erneut zu einer schweren Depression, dies erkannte A auch.

Eines Abends fasste A den Entschluss, N zu töten. Die zum Tode herbeiführende Handlung will er dabei nicht selbst ausführen, sondern den labilen N in den Selbstmord treiben. In der Absicht, ihn zur Selbsttötung zu veranlassen, wollte er so lange auf den N einwirken, bis dieser sich seinem Willen unterwerfen und auf seine Anweisung hin Selbstmord begehen werde. Ihm war bewusst, dass sich der schwer depressive N in einem tiefen emotionalen Abhängigkeitsverhältnis zu ihm befand, das er sich zur Tatbegehung zunutze machen wollte. In Umsetzung dieses Plans rief der A, der sich rund 60 km entfernt in einer Ferienwohnung aufhielt, am frühen Abend den N an und wirkte über einen Zeitraum von mehr als acht Stunden mit dem Ziel auf ihn ein, ihn psychisch zu zermürben und zum Suizid zu veranlassen. Zur Erreichung dieses Ziels demütigte er den N fortwährend und forderte diesen mit den suggestiv-rhetorischen Fragen „Warum bringst du dich nicht um?“, „Warum erschießt du dich nicht?“ und „Warum springst du nicht aus dem Fenster?“ mehrfach auf, sich umzubringen.

A verdeutlichte dem N dabei unmissverständlich, dass er kein Interesse mehr an einer Fortsetzung der Beziehung habe. N war bereits gegen 18:00 Uhr nervlich derart angegriffen, dass er den A erschöpft bat, aufzuhören. A setzte die Einwirkung jedoch unvermindert fort. Eine den N aufsuchende Nachbarin bezog A in das Telefongespräch ein und offenbarte ihr in dem Wissen, dass der N seine sexuelle Orientierung bislang nie öffentlich gemacht hatte und sich hierdurch gedemütigt fühlen würde, dass dieser homosexuell sei. Wie von A erwartet und beabsichtigt, fühlte N sich hierdurch gedemütigt und erniedrigt. Daraufhin zwang A den N erneut, ein Schriftstück nach seinen genauen Vorgaben aufzusetzen und drohte, in die Wohnung zurückzukehren und ihm die Zähne auszuschlagen, wenn er diese Forderung nicht erfülle.

Das letzte Telefonat zwischen A und N endete um 02:37 Uhr. N sah zu diesem Zeitpunkt, genau wie von A beabsichtigt, keine Perspektive für seine Zukunft. Diese Umstände führten zu einem Zustand kognitiver Überforderung und seelischer Zerrissenheit des N, in welchem seine bereits infolge der Depression eingegangenen Gedanken- und Handlungsspielräume derart beschnitten waren, dass ihm der von A geforderte Suizid als einziger Ausweg erschien. A erkannte, dass N, genau wie von ihm beabsichtigt, sich selbst töten werde. Ihm war bewusst, dass der N zu einer freiverantwortlichen Willensbildung nicht in der Lage sein würde. Daraufhin beendete er das Telefonat. N verfasste einen kurzen Abschiedsbrief, ergriff gegen 03:15 Uhr in Selbsttötungsabsicht ein Küchenmesser, führte mehrere ge-

zielte Stichbewegungen gegen seinen Hals aus und fügte sich hierdurch blutende, letztlich jedoch nicht lebensgefährliche Verletzungen zu; anschließend verlor er das Bewusstsein.

A wartete geraume Zeit und rief N zwischen 03:32 Uhr und 03:55 Uhr 13 Mal an. Als dieser seine Anrufe nicht entgegennahm, ging A davon aus, dass N sich selbst getötet hatte. Um sich auch weiterhin als aufopferungsvollen Freund darzustellen, alarmierte er die Polizei. Rettungskräfte fanden den bewusstlosen N und verbrachten ihn in die Notaufnahme eines Krankenhauses.

Hat sich A wegen versuchten Totschlags strafbar gemacht?

## EINORDNUNG

In der zugrunde liegenden Entscheidung befasste sich der BGH mit der Abgrenzung zwischen der straflosen Teilnahme an einem eigenverantwortlichen Suizid und der Tötung in mittelbarer Täterschaft. Die aktive Mitwirkung an der (gescheiterten) Selbsttötung als mittelbare Täterschaft eines anderen kann im Gegensatz zu einer bloßen Anstiftung eines anderen zur Selbsttötung strafbar sein. Die Anstiftung setzt eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat, eine taugliche Teilnehmerhandlung (Bestimmen zur Haupttat) und den „doppelten Teilnehmervorsatz“ voraus, sowie rechtswidriges und schuldhaftes Handeln des Anstifters, § 26 StGB. Bei der Anstiftung eines anderen zur Selbsttötung fehlt es bereits an der vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat. Der Totschlag stellt nach h.M. die Tötung eines „anderen“ Menschen unter Strafe. Eine (versuchte) Selbsttötung ist nicht strafbar. Somit scheidet eine Teilnehmerstrafbarkeit ebenfalls aus.

Mit einer ähnlichen Thematik musste sich der BGH im Rahmen des „Insulin-Falls“ beschäftigen. Dabei hat er die Kriterien zur Abgrenzung zwischen strafbarer Fremdtötung und strafloser Teilnahme an einem Suizid konkretisiert. Erforderlich sei eine normative Betrachtung, so der Senat.<sup>2</sup> Außerdem hat er die Anforderungen an die Garantspflicht von Ehegatten in den Fällen konturiert, in denen ein Ehegatte den Wunsch zum Sterben äußert. Ein erklärter Sterbewille, der ohne Wissens- und Verantwortungsdefizit gefasst wurde, führe zur situationsbezogenen Suspendierung der Einstandspflicht für das Leben des Ehegatten.<sup>3</sup>

## LEITSÄTZE

1. Die eigenverantwortlich gewollte und verwirklichte Selbsttötung erfüllt nicht den Tatbestand eines Tötungsdelikts, sodass auch die Veranlassung, Förderung oder Ermöglichung der Selbsttötung durch einen Dritten ohne

Rücksicht auf die Lauterkeit seiner Motive grundsätzlich als strafloses Verhalten zu bewerten sind.

2. Eine Strafbarkeit des Dritten wegen eines Tötungsdelikts kommt namentlich in Betracht, wenn diesem die Selbsttötungshandlungen des Suizidenten nach den Grundsätzen mittelbarer Täterschaft zuzurechnen sind. Zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdverantwortung bei selbstschädigenden Handlungen des Opfers unter Beteiligung eines Dritten ist nach gefestigter Rspr. des BGH eine normative Betrachtung geboten.

3. Ob ein Suizidentschluss in diesem Sinne als freiverantwortlich zu bewerten ist, hängt davon ab, ob der Suizident über die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt und fähig ist, seine Entscheidung autonom und auf der Grundlage einer realitätsbezogenen Abwägung der für und gegen die Lebensbeendigung sprechenden Umstände zu treffen. Hieran kann es namentlich bei Vorliegen bspw. akuter psychischer Störungen fehlen.

## GUTACHTERLICHE LÖSUNG

### I. Vorprüfung

### II. Tatbestand

#### 1. Tatentschluss

- a) Vorsatz bzgl. des Taterfolgs
- b) Vorsatz bzgl. der Tathandlung
  - aa) Mangel beim Vordermann
    - (1) Rechtsprechung
    - (2) Exkulpationslösung
    - (3) Einwilligungslösung
    - (4) Stellungnahme
    - (5) Zwischenergebnis
  - bb) Kausaler Tatbeitrag des Hintermanns

#### 2. Unmittelbares Ansetzen

### III. Rechtswidrigkeit und Schuld

### IV. Rücktritt vom Versuch

#### 1. Kein fehlgeschlagener Versuch

<sup>1</sup> BGH NJW 2022, 3021 (3021f.).

<sup>2</sup> BGH NJW 2022, 3021 (3022).

<sup>3</sup> BGH NJW 2022, 3021 (3023f.).

2. Unbeendeter oder beendeter Versuch  
3. Zwischenergebnis  
V. Ergebnis

### **Strafbarkeit von A gem.**

#### **§§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB**

A könnte sich wegen versuchten Totschlags in mittelbarer Täterschaft nach §§ 212 Abs.1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er über mehrere Stunden per Telefon auf den N psychisch eingewirkt hat, bis dieser sich seinem Willen unterworfen hat und auf seine Anweisung hin versuchte, Selbstmord zu begehen.

### **I. Vorprüfung**

Zunächst dürfte die Tat nicht vollendet und der Versuch des Delikts müsste strafbar sein. N ist nicht verstorben, sodass kein Taterfolg eingetreten ist.

Die Strafbarkeit des Versuchs folgt aus dem Verbrechenscharakter (§ 12 Abs. 1 StGB) des Totschlags, § 23 Abs. 1 StGB.

### **II. Tatbestand**

#### **1. Tatentschluss**

A müsste einen Tatentschluss besessen haben. Tatentschluss ist der endgültige Handlungswille zur Verwirklichung aller den objektiven Tatbestand ausfüllenden Umstände sowie die deliktsspezifischen subjektiven Merkmale.<sup>4</sup>

Unter Vorsatz wird der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller objektiven Tatumstände bezeichnet.<sup>5</sup>

#### **a) bzgl. des Taterfolgs**

Bezüglich des Todes des N und insoweit des Taterfolgs des § 212 Abs. 1 StGB müsste A vorsätzlich gehandelt haben. Dem A kam es gerade darauf an, ihn zur Selbsttötung zu veranlassen. Er wollte so lange auf den ersichtlich labilen N einwirken, bis dieser sich seinem Willen unterwerfen und auf seine Anweisung hin Selbstmord begehen werde. Somit handelte A mit Tatentschluss bzgl. des Todes des N.

#### **b) bzgl. der Tathandlung**

Weitergehend müsste A den N vorsätzlich zum Sui-

zid veranlassen haben. Die eigentliche Tötungshandlung möchte er dabei nicht selbst ausführen. Gem. § 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB müsste ihm der beabsichtigte Tod des N nach den Grundsätzen mittelbarer Täterschaft zuzurechnen sein. In mittelbarer Täterschaft handelt, wer die vom Täterwillen getragene objektive Tatherrschaft innehat, das Geschehen also mit steuerndem Willen in den Händen hält.<sup>6</sup>

Das Veranlassen zum Suizid darf nicht bloß eine Anstiftung oder Beihilfe zum (versuchten) Suizid darstellen. Voraussetzung dafür ist, dass der Selbsttötungsentschluss nicht auf einem freiverantwortlichen Willensentschluss des Suizidenten beruht und dass der Täter nach seiner Vorstellung Tatherrschaft über das Geschehen haben will.<sup>7</sup>

### **ANMERKUNG**

Die bloße Anstiftung oder Beihilfe eines anderen zum Suizid ist hingegen straflos.<sup>8</sup>

#### **aa) Mangel beim Vordermann**

Damit A die versuchte Selbsttötung des N strafrechtlich zugerechnet werden kann, müsste N einen Mangel aufweisen, der seine Verantwortung für die Tat ausschließt. Ein solcher Mangel liegt vor, wenn er nicht eigenverantwortlich gehandelt hätte. Der sich selbst Tötende kann bei wertender Betrachtung nur dann als „Werkzeug gegen sich selbst“ angesehen werden, wenn der Suizidententschluss aufgrund eines Wissens- oder Verantwortlichkeitsdefizits nicht freiverantwortlich gebildet werden kann.<sup>9</sup> Wonach die Freiverantwortlichkeit beurteilt wird, ist umstritten.

#### **(1) Rechtsprechung**

Nach der Rechtsprechung ist dies von der natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Suizidenten abhängig und ob der Suizident fähig ist, eine autonome Entscheidung auf der Grundlage einer realitätsbezogenen Abwägung der für und gegen die Lebensbeendigung sprechenden Umstände zu treffen.<sup>10</sup> Dieser muss in der Lage sein, Bedeutung und Tragweite seines Entschlusses verstandesmäßig zu überblicken und eine abwägende Entscheidung zu treffen. Hieran kann es namentlich bei Vorliegen bspw. akuter psychischer Störungen fehlen. Auch infol-

<sup>4</sup> Kindhäuser/Hilgendorf, Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, 9. Auflage 2022, § 22 Rn. 12; Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 16. Auflage 2024, § 34 Rn. 7; Schmidt, Strafrecht Allgemeiner Teil, 23. Auflage 2023, Rn. 647.

<sup>5</sup> Freund/Rostalski, Strafrecht AT (Fn. 4), § 7 Rn. 40; Murmann, Grundkurs Strafrecht, 7. Auflage 2022, § 24 Rn. 7.

<sup>6</sup> Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 52. Auflage 2022, § 16 Rn. 840.

<sup>7</sup> BGH NStZ 2024, 605 (607).

<sup>8</sup> Ebd.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Ebd.

ge von Zwang, Drohung oder Täuschung und aufgrund sonstiger Formen unzulässiger Einflussnahme kann es an einer freiverantwortlichen Suizidentscheidung fehlen, sofern diese geeignet sind, eine reflektierende, abwägende Entscheidung orientiert am eigenen Selbstbild zu verhindern oder wesentlich zu beeinträchtigen.<sup>11</sup> Schließlich kann von einer solchen ausgegangen werden, wenn diese eine gewisse „Dauerhaftigkeit“ und „innere Festigkeit“ aufweist und nicht lediglich einer depressiven Augenblicksstimmung entspringt. Infolge der schweren Depression und des von A ausgeübten Zwangs, gerichtet auf die Herbeiführung des Suizidenschlusses, verfügte N nicht über die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit. Nach dieser Ansicht konnte A nicht freiverantwortlich handeln.

### (2) Exkulpationslösung

Nach dieser Ansicht bemisst sich die Freiverantwortlichkeit anhand der Regelungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Danach handeln stets nicht eigenverantwortlich: Kinder (§ 19 StGB analog); Geistesranke, Volltrunkene, unter Drogen Stehende und psychisch Kranke, wenn sie jeweils unter § 20 StGB analog fallen; Menschen, die in einer Notlage entsprechend § 35 Abs. 1 StGB stehen und Jugendliche, die nicht die Einsichts- und Urteilsfähigkeit entsprechend § 3 JGG besitzen.<sup>12</sup> Wenn der Verantwortliche demnach ohne Verantwortung handelte, kann er nach dieser Auffassung als „unfrei handelndes Werkzeug“ angesehen werden. In den anderen Fällen ist stets von einem eigenverantwortlichen Tun auszugehen. N litt unter schweren Depressionen und an einer emotionalen Abhängigkeit von A, welcher ihn sozial vollständig isoliert und psychisch destabilisiert hatte. Am Tattag hat A den N telefonisch über mehrere Stunden beeinflusst und bedroht. Aufgrund seiner schweren Depression und der Gesamtsituation war seine Schuldfähigkeit erheblich eingeschränkt, wenn nicht sogar völlig aufgehoben.<sup>13</sup> Eine Freiverantwortlichkeit des A liegt nach dieser Ansicht nicht vor.

### (3) Einwilligungslösung

Teilweise wird zur Bestimmung der Eigenverantwortlichkeit auf die Maßstäbe der rechtfertigenden Einwilligung abgestellt.<sup>14</sup> Nach dieser Ansicht liegt eine Fremdschädigung vor, wenn der Suizident in einen entsprechenden Rechtsgutseingriff durch einen Dritten nicht wirksam hätte einwilligen können – der Suizident sei als unfreies Werkzeug des Täters anzusehen, weil das Recht seinem Selbstschädigungswillen, hätte er sich als Einwilligung geäußert, jede Bedeutung abspräche.<sup>15</sup> In Fällen der Selbsttötung sei daher auf die Kriterien für die „Ernstlichkeit des Verlangens“ gem. § 216 StGB zurückzugreifen. Zu den entscheidenden Kriterien zählen die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit, die Mangelfreiheit der Willensbildung und die Ernstlichkeit des Sterbewillens.<sup>16</sup> Aufgrund der sowohl psychischen als auch physischen Übergriffe des A konnte N keine rationalen Entscheidungen treffen. Am Tattag wurde dies durch die Bedrohungen durch A zusätzlich verstärkt. Somit lagen Willensmängel und keine verstandesmäßig begründete, rationale, eigene Entscheidung des N hinsichtlich eines Todeswunsches vor. Auch nach dieser Ansicht konnte N nicht freiverantwortlich handeln.

### (4) Stellungnahme

Die Ansichten kommen zu demselben Ergebnis. Somit ist eine Stellungnahme nicht erforderlich.

### (5) Zwischenergebnis

Eine eigenverantwortliche Entscheidung des N lag somit zum Tatzeitpunkt nicht vor. Folglich hatte N einen Mangel zum Tatzeitpunkt, der seine Verantwortung für die Tat ausschließt. Dies wusste A. Somit handelte er auch bewusst und gewollt, also mit Tatentschluss bzgl. des Mangels des N.

### bb) Kausaler Tatbeitrag des Hintermanns

Der Mangel beim Vordermann ist nur die Grundvoraussetzung für eine Zurechnung gem. § 25 Abs. 1 2. Alt. StGB.<sup>17</sup> Durch Ausnutzung dieses Mangels muss dem Hintermann zudem die für die Täterschaft allgemein erforderliche Tatherrschaft i.R.d. § 25 Abs. 1 2. Alt. StGB zukommen.<sup>18</sup> Dafür

<sup>11</sup> BGH NSTZ 2024, 605 (608).

<sup>12</sup> Lasson, Eigenverantwortliche Selbstgefährdung und einverständliche Fremdgefährdung, Überblick über einen nach wie vor aktuellen Streit in der Strafrechtsdogmatik, ZJS 2009, 359 (362).

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Ebd.

<sup>15</sup> BGH NSTZ 2024, 605 (609).

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT (Fn. 7), § 16 Rn. 847.

<sup>18</sup> Ebd.

muss er den Geschehensverlauf durch eine Überlegenheit in Wissen oder Wollen „gesteuert“ haben.<sup>19</sup> Ob A das Geschehen derart „gesteuert“ hat, ist im Wege einer Gesamtschau aller Umstände zu prüfen. Dabei sind neben der Intensität eines oder mehrerer, sich gegebenenfalls gegenseitig verstärkender Wissens- oder Willensdefizite, die beim Tatopfer wirksam werden, auch Art und Ausmaß der steuernden Einwirkung des Hintermanns zu berücksichtigen.<sup>20</sup>

Die suggestiv-rhetorischen Fragen des A („Warum bringst du dich nicht um? Warum erschießt du dich nicht? Warum springst du nicht aus dem Fenster?“) veranlassten den N erst dazu, einen Selbsttötungsentschluss zu fassen und unmittelbar umzusetzen. Dass diese Aufforderung letztlich zum von A erstrebten Ziel einer eigenhändigen Tötung führen würden, wusste und wollte A. In den Wochen vor der Tat hat A durch verbale Erniedrigungen, lautstarke Beschimpfungen und willkürliche Bestrafungen einschließlich körperlicher Übergriffe die Depression des N gezielt gefördert mit dem Ziel, den N psychisch vollständig zu beherrschen. Um dieses Ziel zu erreichen, isolierte und kontrollierte er den N vollständig. Diese planmäßig initiierte Zuspitzung und Verdichtung der emotionalen Belastungssituation in der Tatnacht war geeignet, den N in den Suizid zu treiben. Besonders die Ankündigung des A, in die gemeinsame Wohnung zurückzukehren und den N massiv zu verletzen, führte zu einer erhöhten Bereitschaft des N, sich dem Wunsch des A nach, selbst zu töten.

A hat den Selbsttötungsentschluss des N nicht nur hervorgerufen – er hat stundenlang telefonisch auf den N eingeredet und somit die versuchte Selbsttötung zielgerichtet gelenkt und gesteuert. A handelte absichtlich bzgl. sämtlicher Umstände, die seine Tatherrschaft begründen, d.h. mit Tatentschluss bzgl. der Umstände, die seine Tatherrschaft begründen. Folglich ist die versuchte Selbsttötung des N dem A zuzurechnen. Diese stellt sich nicht als bloße Anstiftung zum Suizid dar.

## 2. Unmittelbares Ansetzen

A müsste gem. § 22 StGB mit dem Versuch begonnen, also nach seiner Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt haben.

Unmittelbares Ansetzen liegt vor, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht's los“ überschreitet und objektiv eine Handlung vornimmt, die nach seinem Tatplan in ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenakte unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führt oder in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr steht.<sup>21</sup> Es ist streitig, wann ein mittelbarer Täter unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt. Nach der Einzellösung hat der mittelbare Täter bereits dann unmittelbar angesetzt, wenn der Täter begonnen hat, auf den Tatmittler einzuwirken.<sup>22</sup> Ein unmittelbares Ansetzen des mittelbaren Täters liegt nach der Entlassungstheorie vor, wenn er den Tatmittler aus seiner Einflussosphäre entlässt und er den Eintritt der Tathandlung für sicher hält.<sup>23</sup> Nach der Gesamtlösung liegt ein unmittelbares Ansetzen des mittelbaren Täters dann vor, wenn der Tatmittler selbst unmittelbar zur Tat ansetzt.<sup>24</sup> Da N die Tathandlung, das Einstechen auf seinen Hals, bereits ausgeführt hat, wurde sein Rechtsgut Leben bereits unmittelbar gefährdet und es liegt nach allen Ansichten ein unmittelbares Ansetzen zur Tat vor.

## III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich. Somit handelte A rechtswidrig und schuldhaft.

## IV. Rücktritt vom Versuch

Allerdings könnte A gem. § 24 Abs. 1 S. 1 StGB durch den Anruf bei der Polizei strafbefreiend zurückgetreten sein.

### 1. Kein fehlgeschlagener Versuch

Der Versuch dürfte hierfür nicht fehlgeschlagen sein. Ein Versuch ist fehlgeschlagen, wenn nach der subjektiven Vorstellung des Täters die Tat mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr oder jedenfalls nicht ohne zeitliche Zäsur vollendet werden kann.<sup>25</sup> Kein Fehlschlag liegt allerdings vor, wenn die Tat objektiv misslungen ist, solange der Täter das Misslingen noch nicht erkannt hat.<sup>26</sup> Dies war vorliegend der Fall. Somit ist der Versuch nicht fehlgeschlagen.

<sup>19</sup> BGH NSTz 2024, 605 (608).

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 71. Auflage 2024, § 22 Rn. 9 f.

<sup>22</sup> Rengier, Strafrecht AT (Fn. 5), § 36 Rn. 8.

<sup>23</sup> Ders., § 36 Rn. 11.

<sup>24</sup> Ders., § 36 Rn. 5.

<sup>25</sup> Ders., § 37 Rn. 15.

<sup>26</sup> Ambos, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 5. Auflage 2022, § 24 Rn. 3.

## 2. Unbeendeter oder beendeter Versuch

Um zu klären, welche Anforderungen an die Rücktrittshandlung des A zu stellen sind, ist zwischen dem unbeendeten und dem beendeten Versuch zu unterscheiden. Während der Täter beim unbeendeten Versuch gem. § 24 Abs. 1 S. 1 1. Var. StGB freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgeben muss, erfordert der Rücktritt vom beendeten Versuch gem. § 24 Abs. 1 S. 1 2. Var. StGB das freiwillige Verhindern der Vollendung. Maßgeblich für die Abgrenzung ist somit der Rücktrittshorizont des Täters unmittelbar nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung.<sup>27</sup> Unbeendet ist der Versuch dann, wenn der Täter glaubt, noch nicht alles getan zu haben, was nach seiner Vorstellung von der Tat zu ihrer Vollendung notwendig ist.<sup>28</sup> Beendet ist der Versuch dann, wenn der Täter glaubt, alles getan zu haben, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolgs notwendig ist, sodass der beabsichtigte Erfolg nunmehr ohne weiteres Zutun des Täters eintreten kann.<sup>29</sup> A ging nach mehreren Anrufversuchen davon aus, dass N sich das Leben genommen hat. Somit war ein beendeter Versuch gegeben.

Fraglich ist, ob A durch Alarmierung der Polizei bemüht gewesen ist, die Vollendung gem. § 24 Abs. 1 S. 1 2. Alt. StGB zu verhindern. Hierfür reicht objektiv das Einschalten Dritter aus. Subjektiv müssen die Handlungen des Täters nach der höchstrichterlichen Rspr. zudem subjektiv auf Vereitelung der Tatvollendung abzielen.<sup>30</sup> Daran fehlt es im vorliegenden Fall. A wollte bei Alarmierung der Polizei nicht den Tod des N verhindern, sondern die für erfolgreich gehaltene Tat verschleiern. Somit ist darin keine gezielte Vereitelung der Tatvollendung zu sehen.

## 3. Zwischenergebnis

Mangels Rücktrittshandlung konnte A durch den Anruf bei der Polizei nicht strafbefreiend zurücktreten.

## V. Ergebnis

A hat sich wegen versuchten Totschlags in mittelbarer Täterschaft nach §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, Alt. 2 StGB strafbar gemacht, indem er über mehrere Stunden per Telefon auf den N psychisch eingewirkt hat, bis dieser sich

seinem Willen unterworfen hat und auf seine Anweisung hin versuchte, Selbstmord zu begehen.

## FAZIT

In der vorliegenden Entscheidung nimmt der BGH Bezug auf den „Sirius-Fall“<sup>31</sup>, einen Klassiker aus dem Strafrecht. Im Mittelpunkt des Falles steht ebenfalls die Abgrenzung von strafbarer Tötung in mittelbarer Täterschaft und strafloser Teilnahme am Suizid.

Aus den §§ 212, 216 StGB ergibt sich, dass stets nur Fremdtötungen strafbar sind. Allerdings kann eine Fremdtötung auch vorliegen, wenn das Opfer aufgrund eines Mangels zum Tatmittler gegen das eigene Leben instrumentalisiert wurde, die Tötungshandlung hingegen selbst herbeigeführt hat.<sup>32</sup>

Das selbstbestimmte Recht zu Sterben ist ein Ausdruck der menschlichen Würde und Freiheit. Das BVerfG hat entschieden, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG) ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasse.<sup>33</sup> Auch der BGH betont, dass die Teilnahme an einem Suizid nur dann strafbar ist, wenn der Wunsch des Betroffenen nicht frei und selbstbestimmt ist.<sup>34</sup> Die Achtung der Selbstbestimmung des Einzelnen, auch in Bezug auf den Tod, ist ein fundamentaler Bestandteil der menschlichen Freiheit und Würde.

<sup>27</sup> Jäger, Examens-Repetitorium Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Auflage 2021, § 8 Rn. 436.

<sup>28</sup> Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT (Fn. 7) § 17 Rn. 1034.

<sup>29</sup> Dies., § 17 Rn. 1035.

<sup>30</sup> Fischer, StGB (Fn. 22), § 24 Rn. 30.

<sup>31</sup> BGH NJW 2579 (2579f.).

<sup>32</sup> Schützeberg, RÜ 2024, 444, Anm. zu BGH, Beschl. v. 25.10.2023 – 4 StR 81/23.

<sup>33</sup> BGH NJW 2020, 905 (905).

<sup>34</sup> BGH NStZ 2024, 605 (605).